

Frau glaubt es kaum, aber dieses Urteil hat auch positive Aspekte: Es ist ein Fortschritt in Richtung Gleichberechtigung, daß es das Sozialwissenschaftliche Gymnasium in Zukunft auch für Knaben geben wird, und es bleibt nur zu hoffen, daß diese das SG nicht nur wegen der Abiturnoten wählen werden, sondern auch lernen, Kinder zu erziehen und einen Haushalt zu führen.

Außerdem zeigen die Ausführungen des Bayr. VerfGH zu Art. 118 Abs. 2 BV „Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“, wie weise und vorausschauend die Mütter des Grundgesetzes waren, als sie auf einer Ablehnung der gleichlautenden Bestimmung der Weimarer Verfassung bestanden und auf der jetzigen Formulierung von Art. 3 Abs. 2 GG beharrten. Ohne den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ wäre die Gleichberechtigung der Geschlechter in vielen Bereichen nicht auf dem heutigen Stand.

Nicht zuletzt können wir auch dem Satz, daß gleichwertige Ausbildung und Erziehung der Mädchen nicht notwendigerweise durch Koedukation zu erreichen ist, zustimmen. Ganz spezielle Förderung der Mädchen durch getrennte Ausbildung ist auch eine Forderung, die viele Feministinnen stellen, wenn auch nicht grade mit der Begründung, den Mädchen müsse die Scham vor den Knaben wegen und während des Aufklärungsunterrichtes erspart bleiben.

Vera Schalkhäuser, München

Urteil mit Anmerkung

BVerwG, § 3 Abs. 1 NÄG

Muttername und Kindeswohl

Wenn ein außereheliches Kind den Familiennamen der Mutter trägt, der zugleich Name des Scheinvaters ist und dadurch ein falscher Eindruck über die Abstammungsverhältnisse entsteht, so liegt ein wichtiger Grund i. S. v. § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz vor.

Das Kind hat Anspruch auf Änderung seines Namens in den Geburtsnamen der Mutter, weil dieser die Abstammungsfunktion des Namens besser kennzeichnet als der Ehe name.

Für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist es angemessener den Geburtsnamen der Mutter zu tragen, als den Namen einer Familie aus der es nicht stammt.

Urteil des BVerwG vom 5.9.1985 – 7 C 2/84 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin B. wurde 1980 außerehelich geboren. Ihre Mutter ist Rechtsanwältin. Sie trägt als Familiennamen den Namen des Ehemannes, nach dem zum Zeitpunkt der Eheschließung 1967 geltenden Namensrecht, und fügte ihren Geburtsnamen als Beinamen hinzu, somit B.-J. Nach der Geburt des Kindes erfolgte die Scheidung der Eheleute.

Die Klägerin begehrte die Änderung ihres Familiennamens B., der Name des Scheinvaters war, in den Geburtsnamen der Mutter J. mit der Begründung, ihre wirkliche Ab-

stammung sei nur durch diese Änderung kenntlich gemacht und es entspräche ihrem Wohl und ihrer Persönlichkeitsentwicklung, wenn sie den Geburtsnamen der Mutter trüge und nicht an den Namen einer ihr unbekannten Person gebunden sei. Darüber hinaus sei es ihr auch nicht zuzumuten, einen Familiennamen zu tragen, den ihre Mutter aufgrund einer für verfassungswidrig erklärten Namensrechtsregelung anzunehmen gezwungen war.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen (STREIT 4/84, S. 139 f.) wurde die Hansestadt Bremen zur Änderung des Namens verpflichtet. Das OVG hob dieses Urteil auf und wies die Klage ab. Die Revision war erfolgreich.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Berufungsurteil beruht auf einer Verletzung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) – NÄG –. Die Klägerin hat Anspruch auf die Änderung ihres Familiennamens B. in den Namen J. Ihr steht ein wichtiger Grund zur Seite, der nach § 3 Abs. 1 NÄG die Änderung des Familiennamens rechtfertigt.

Ob ein die Namensänderung rechtfertigender Grund im Sinne von § 3 NÄG vorliegt, ist durch die Abwägung aller für und gegen die Namensänderung streitenden Interessen zu bestimmen. Die schutzwürdigen Interessen dessen, der die Namensänderung erstrebt, müssen die schutzwürdigen Interessen Dritter und die in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens zusammengefaßten Interessen der Allgemeinheit einschließlich ihrer sicherheitspolizeilichen Belange überwiegen (BVerwGE 15, 26 (28); ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

1.

Es liegt im schutzwürdigen Interesse der Klägerin, künftig anstelle des von ihrem „Scheinvater“ übernommenen Familiennamens als Familiennamen den Geburtsnamen ihrer sorgeberechtigten Mutter zu führen, die diesen Namen als angefügten Begleitnamen zum Familiennamen trägt. Schutzwürdig ist die begehrte Namensänderung, da sie sich zugunsten der Klägerin in ihrer konkreten Namensführung auswirkt, ohne gegen die durch den Gesetzgeber getroffenen namensrechtlichen Grundentscheidungen, die das Oberverwaltungsgericht und die Beklagte berührt sehen, zu verstoßen.

Die Schutzwürdigkeit des Änderungsbegehrens beruht zum einen darauf, daß der als Familiennamen angestrebte Name J. unter den gegebenen Voraussetzungen der mütterlichen Namensführung zur Herstellung der äußeren Namenseinheit beiträgt, die bezweckt, die nichteheliche Geburt nicht kenntlich werden zu lassen. Die durch den Nichtehelichenschutz gebotene Einheitlichkeit des Namens wird zwar im Regelfall abschließend durch § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB vermittelt, nach dem das nicht-eheliche Kind den Familiennamen erhält, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Eine besondere Situation ergibt sich für die Klägerin jedoch aus der Namensführung ihrer Mutter, die auf der Grundlage der Vorschrift des § 1355 Satz 2 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957

(BGBI. I S. 609) den Familiennamen B in der Form der Voranstellung vor dem Geburtsnamen J. als Begleitnamen trägt. Nachdem gemäß § 1355 Abs. 3 BGB in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBI. I S. 1421) der Geburtsname dem Familiennamen voranzustellen ist, muß diese Namensführung nach altem Recht in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, daß nicht B., sondern J. der mütterliche Familienname ist. Dieser verbreiteten Anschauung, die sich in Zukunft noch verfestigen wird, wird der in J. geänderte Name als Familienname der Klägerin besser gerecht. Unter diesen Umständen kann nicht davon gesprochen werden, daß die Namensänderung hier die in § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB getroffene namensrechtliche Grundentscheidung des Gesetzgebers unterlaufe.

Als ein im Interesse der Klägerin liegender Grund der Namensänderung ist darüber hinaus anzuerkennen, daß der erstrebte Name J. die Abstammung der Klägerin umfassender kennzeichnet als ihr Familienname B. Der Name B. dokumentiert allein die Abstammungsbeziehung zur Mutter. Volle Namensgleichheit mit dem mütterlichen Namen stellt auch er wegen des von der Mutter geführten Begleitnamens nicht her. Der Name J., der sich mit dem Begleitnamensteil des mütterlichen Doppelnamens deckt, gibt hingegen in weitergreifender Weise über die Namensgleichheit mit den Großeltern mütterlicherseits und deren Vorfahren die wirkliche Abstammung der Klägerin wieder. Damit ergibt sich auch im Hinblick auf die Abstammungsfunktion des Namens, die dem geltenden Namensrecht nach wie vor – wegen des Namenswahlrechts nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB allerdings nur noch eingeschränkt – innewohnt, ein anzuerkennender, für die Namensänderung streitender Belang.

Die Übereinstimmung ihres Familiennamens mit dem Namen der mütterlichen Familie wird es der Klägerin darüber hinaus erleichtern, ihren Familiennamen im Sinne eines Ausdrucks verwandtschaftlicher Verbundenheit zu akzeptieren. Die erstrebte Namensänderung ist deshalb besser geeignet, die Persönlichkeitsbildung der Klägerin zu fördern, als dies voraussichtlich der Fall sein würde, wenn die Klägerin den Namen einer Familie tragen müßte, aus der sie nicht abstammt.

2.

Die familienrechtlichen Regelungen des Namensrechts nicht-ehelicher Kinder tun der Schutzwürdigkeit des Namensänderungsbegehrens keinen Abbruch. § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB, nach dem das nichteheliche Kind den Familiennamen erhält, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes trägt, hindert die Namensänderung nicht. Seiner Zielsetzung, dem Familiennamen keinen Hinweis auf die Nichtehelichkeit entnehmen zu können, kommt – wie dargelegt – die beantragte Namensänderung eher entgegen, als daß sie sie vereiteln würde.

Wegen der Änderung der Begleitnamenregelung durch § 1355 Abs. 3 BGB in der Fassung des Ersten Eherechtsreformgesetzes sowie wegen des Rechts des Namensträgers, den Begleitnamen nach Maßgabe des früheren Rechts weiterhin in der Form der Anfügung an den Familiennamen tragen zu dürfen, ist ein mit den familiären Verhältnissen der Klägerin nicht näher vertrauter Dritter jedenfalls nicht in der Lage, Schlüsse auf Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit ihrer Abstammung zu ziehen. Die Schutzfunktion, die § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB zukommt, wird nicht beeinträchtigt, denn die unterschiedliche Stellung von Familien- und Begleitnamen, die die gesetzlichen Regelungen getroffen haben, sorgt dafür, daß Außenstehenden die Nichtehelichkeit der Klägerin durch den geänderten Namen nicht leichter offenbar wird als das bei ungeändertem Namen der Fall ist.

Wertungen des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen der erstrebten Namensänderung auch im übrigen nicht entgegen. Das Familienrecht hält keine Änderungsbefugnisse bereit, die von Gesetzes wegen als abschließende Regelung gedacht sind und so das öffentlich-rechtliche Recht der Klägerin auf Namensänderung verdrängen würden. Die dem geschiedenen Ehegatten in § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB eingeräumte Befugnis, seinen Geburtsnamen wieder anzunehmen, verbunden mit der Erstreckung dieser Namensänderung auf das nichteheliche Kind nach § 1617 Abs. 2 BGB, mag zwar einem auf den Geburtsnamen der Mutter gerichteten Antrag des Kindes das Bescheidungsinteresse nehmen.

Ein solcher familienrechtlich vorgezeichneter Weg wäre aber nur gangbar, wenn von der geschiedenen Mutter der Klägerin die Wiederannahme des Geburtsnamens zumutbarerweise erwartet werden könnte. Die Mutter der Klägerin hat indes aufgrund ihrer beruflichen Situation als Rechtsanwältin mit einer Kanzlei, die sie unter ihrem Namen B.-J. führt, ein gewichtiges Interesse an der Beibehaltung dieses Namens. Aus dem gleichen Grunde kann ihr, der Mutter, auch nicht angesonnen werden, den falschen Anschein zu beseitigen, den die – der Rechtslage von 1957 bis 1976 entsprechende – Hinzufügung des Geburtsnamens J. zu ihrem Familiennamen B. erweckt. Über eine Erklärung gegenüber dem Standesbeamten nach § 1355 Abs. 3 BGB ist es zwar jederzeit möglich, daß der Geburtsname J. künftig – entsprechend der Rechtslage seit 1976 – vorangestellt wird. Dies wäre aber wiederum mit Beschwerden der beruflichen Tätigkeit verbunden, die der Klägerin nicht zuzumuten sind, so daß ihr deshalb jene Möglichkeit auch nicht entgegengehalten werden kann.

3.

Beachtenswerte Belange, aufgrund deren der von der Klägerin getragene Familienname fortzuführen wäre, weil sie die schützenswerten Änderungsinteressen der Klägerin überwiegen, sind nicht zu erkennen.

Das gegenläufige Interesse an der Beibehaltung eines gesetzlich zukommenden Familiennamens aus Gründen der mit dem Namen verbundenen Ordnungsfunktion büßt an Gewichtigkeit ein, weil dieser Name auf der Grundlage einer verfassungswidrigen Regelung zum Familiennamen geworden ist. Er wurde nach § 1355 Satz 1 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes erworben, der unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG die Wahl des Geburtsnamens der Ehefrau zum Familiennamen (Ehenamen) ausschloß (BVerfGE 48, 327). Daß in § 1 des Ehenamensänderungsgesetzes vom 27. März 1979 (BGBl. I S. 401) den Ehegatten der vor dem 1. Juli 1976 geschlossenen Ehen – die Ehe B. wurde 1967 geschlossen – das Recht eingeräumt worden war, noch nachträglich den Geburtsnamen der Ehefrau zu wählen, fällt demgegenüber wegen der beruflichen Situation der Mutter, für die eine Namensänderung untunlich gewesen wäre, nicht ins Gewicht.

Auch dem besonderen Grundrechtsschutz, dem die Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG unterstellt ist, läßt sich ein rechtserhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Familiennamens B., der für die Klägerin in seinem Bezug zu dem männlichen Teil der Familie nur ein „Scheinfamiliennamen“ ist, nicht entnehmen. Art. 6 Abs. 1 GG spricht vielmehr als eine auch die Gemeinschaft von Mutter und nicht-ehelichem Kind in seinen Grundrechtsschutz einbeziehende Bestimmung (BVerfGE 8, 210 (215); 18, 97 (105); 25, 167 (196) eher für das Änderungsbegehren; denn es zielt in der Sache darauf ab, diese Gemeinschaft auch namensmäßig zu dokumentieren.

Unter diesen Umständen stehen soziale Ordnungsfunktion und sicherheitspolizeiliche Belange, in denen das öffentliche Interesse an der Kontinuität der Namensführung wurzelt, der Namensänderung – auch im Hinblick auf das Alter der 1980 geborenen Klägerin – nicht im Wege.

Geschützte Belange dritter Personen werden durch die Namensänderung nicht berührt.

Anmerkung:

Die besondere Bedeutung des Urteils liegt in folgendem:

Frauen, die nach altem Namensrecht bei der Eheschließung gezwungen waren, den Namen des Mannes als Familiennamen anzunehmen, können nunmehr ihren außerehelich, bzw. unehelich nach einer Scheidung geborenen Kindern über die gesetzliche Regelung der §§ 1355 i. V. m. 1617 Abs. 2 BGB hinaus, ihren Geburtsnamen als Familiennamen des Kindes weitergeben, soweit sie bislang schon einen Doppelnamen führten.

Damit ist erstmals auf die tatsächliche biologische Abstammung eines Kindes bei der Zuordnung des Kindesnamens abgestellt. Bislang, und so auch die Vorinstanz hier, wurde lediglich an den Familiennamen angeknüpft, den die Mutter zur Zeit der Ge-

burt trug. Die bisherige Handhabung der Verwaltungsvorschriften durch die Behörden sah das im Namensrecht herrschende Abstammungsprinzip ausreichend dadurch gesichert, daß eine rein formale Namensgleichheit zwischen Mutter und Kind hergestellt war, wobei es keine Rolle spielte, ob der Name durch Männer vermittelt war, die in keinerlei Beziehung zum Kind standen.

Dieses Prinzip basiert auf dem Grundgedanken, daß der Frau, unbeschadet ihrer eigenen Persönlichkeit und der ihrer Kinder, immer dann ein Namenswechsel zugemutet werden kann, wenn sie qua Ehe einem Mann zugeordnet wird, so wie dies völlig ungebrochen nach altem Namensrecht bis vor wenigen Jahren noch geschah. Es wurzelt in konservativ patriarchalischer Gesellschaftsordnung, wonach die Frau mit ihrem Namen keine eigene Persönlichkeit verbindet und in ihrem Leben keine Kontinuität hergestellt wird, die schützenswert ist und an Abkömmlinge weiterzugeben wert ist.

An dem hier vorliegenden Fall wurde das BVerwG nunmehr mit neuen sozialen Lebensverhältnissen von Frauen konfrontiert, die nicht mehr zu den bisher überkommenen Vorstellungen der Frau und den damit verknüpften bislang praktizierten Prinzipien des Namensrechts paßten. Es sind dies Frauen, die sich eine eigenständige Existenz unter einem Doppelnamen aufgebaut haben, Kinder ohne Ehemann geboren haben und ihre Namen nicht aufgeben wollen.

Der 7. Senat des BVerwG verstand es in seiner Entscheidung, diesen veränderten gesellschaftlichen Tatsachen gerecht zu werden. Dies geschah unter folgenden Aspekten:

1. Die Verfassungswidrigkeit der Namensrechtsregelung nach altem § 1355 BGB, wonach die Ehefrau gezwungen war, den Namen des Mannes als Familiennamen zu führen, wurde in seiner Konsequenz auf die nächstfolgende Generation gesehen. Das Urteil räumt den Auswirkungen einer einmal für verfassungswidrig erklärten Regelung zu Recht die höhere Bedeutung gegenüber der Ordnungsfunktion des Namens ein. Eine andere Entscheidung wäre hinter die schon durch den Spruch des BVerfG erreichte Position der freien Wahl des Familiennamens durch die Ehegatten zurückgefallen.
2. Es wird die Unzumutbarkeit der Namensänderung für eine Frau mit selbständiger Existenzgrundlage anerkannt.
3. Die Familie, d. h. die Gemeinschaft von Mutter und Kind wird dokumentiert im Geburtsnamen der Frau und somit die leibliche Abstammung in ihrer Kontinuität, ungebrochen durch in das Leben der Mutter eintretende Männer, als neuer Faktor des Abstammungsprinzips eingeführt. Darin könnte bei optimistischer Betrachtungsweise ein erster Ansatz in Richtung auf ein matrilineares Namensrecht gesehen werden.

4. Die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes wird gefördert, wenn der Name an wirklicher biologischer Abstammung anknüpft und Identifikation mit der Familie der Mutter ermöglicht, wo es an einem Ehemann und damit an der von Frau und Kind Besitzergreifenden Institution der Ehe fehlt.

5. Die z. Z. sich aufgrund der alten und neuen Namensrechtsregelung, sowie der Übergangsregelung ergebenden vielfältigen Namenskonstellationen lassen die Durchsetzung und Einhaltung eines „Ordnungsprinzips“ im Namensrecht nicht aufrechterhalten. Das BVerwG zeigte auf, wie wenig allein der Name über die Zuordnung zum Elternteil aussagt. Nur bei Kenntnis des Eheschließungsdatums und der Tatsache, ob von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht wurde, kann ein Kind überhaupt entsprechend den bisher in formaler Weise angewandten Prinzipien zugeordnet werden. An der Klägerin zeigte sich sehr deutlich, daß bisher schon der Geburtsname der Mutter für ihren Familiennamen gehalten wurde, wenn Personen nicht wußten, daß die Ehe der Mutter noch nach altem Recht geschlossen worden war.

Insgesamt gibt das Urteil Anlaß, im Namensrecht weiteren Aspekten zur Beibehaltung des Geburtsnamens und dessen Weitergabe an Kinder nachzugehen. Diese Tendenz kommt auch im nachstehend abgedruckten Vorlagebeschluß des AG Tübingen zum Ausdruck.

Marianne Grabrucker, München

Vorlagebeschluß

AG Tübingen, § 1355 BGB, § 47 PStG

Gemeinsamer Ehe name nicht erforderlich

Die gegenwärtige Fassung des § 1355 BGB ist verfassungswidrig, da einer der Ehegatten gezwungen ist, entweder den Geburtsnamen als Teilstück eines umfassenden Persönlichkeitsrechts preiszugeben oder auf das – ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht herzuleitende – Recht auf Schutz seiner Privatsphäre zu verzichten, indem er durch Voranstellen des Geburtsnamens die Tatsache der Verheiratung offenbart.

Beschluß des AG Tübingen vom 15.04.1985 – 8 GR 22/85 –

Zum Sachverhalt:

Die österreichische Staatsangehörige M. und der deutsche Staatsangehörige R. wollten die Ehe schließen, ohne ihren jeweiligen Namen aufzugeben. Da das Recht beider Staaten die Führung eines gemeinsamen Familiennamens zwingend vorsieht, der von den Ehegatten durch Erklärung zu wählen ist, gingen M. und R. wie folgt vor:

M. erklärte in einer notariellen Urkunde, die nur Gültigkeit gegenüber den österreichischen Behörden haben sollte, die dem Standesamt Tübingen aber zugestellt wurde, daß sie den Namen M. zum Familiennamen wähle. Bei der Eheschließung in Tübingen gaben die Ehegatten keine Erklärung ab. Der Standesbeamte trug daraufhin den Namen von M. gem. § 1355 II 1 BGB ein.

R. beantragt beim AG Tübingen Berichtigung der Heiratsurkunde, da für ihn gem. § 1355 II 2 BGB der Name R. als Familienname einzutragen gewesen wäre.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Amtsgerichts hängt davon ab, ob § 1355 BGB in seiner derzeitigen Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar oder verfassungswidrig und nichtig ist. Das Amtsgericht hält § 1355 Abs. 1 und 2 BGB wegen Verstoßes gegen die Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG insoweit für verfassungswidrig, als er die Ehegatten zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens (Ehenamen) zwingt, ohne ihnen das Recht zu gewähren, die Beibehaltung ihrer bisherigen Familiennamen in der Ehe wählen zu können.

Dem Standesbeamten in Tübingen war zur Zeit der hier in Frage stehenden Eheschließung der Wille der Ehegatten, ihre Geburtsnamen in der Ehe beizubehalten, unmißverständlich bekannt. Nur durch die gegenwärtige Gesetzeslage sah er sich gezwungen zu entscheiden, ob aufgrund des Verhaltens der Ehegatten vor bzw. bei der Eheschließung der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zum gemeinsamen Ehenamen wurde; dem ihm gegenüber eindeutig erklärten Willen der Ehegatten zur Beibehaltung ihrer Geburtsnamen Rechnung zu tragen, war ihm verwehrt. Wäre § 1355 Abs. 1 und 2 BGB in dem vorstehend umschriebenen Sinne verfassungswidrig, so hätte der Standesbeamte den erklärten Willen der Ehegatten berücksichtigen und die Geburtsnamen als die in der Ehe geführten Familiennamen in das Heiratsbuch eintragen müssen. Der derzeitige Eintrag wäre dann unrichtig und gemäß § 47 Personenstandsgesetz auf Antrag des Ehemannes in dem vorliegenden gerichtlichen Verfahren durch das Amtsgericht Tübingen zu berichtigen.

Da die Feststellung der Verletzung des Grundgesetzes durch ein Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist, muß das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt werden (§ 100 Abs. 1 GG).

A. Verstoß gegen die Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG a.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß das Grundgesetz dem einzelnen Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung gewährt, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist (vgl. BVerfGE 27, 350 unter Hinweis auf BVerfGE 6, 41; 27, 6; vgl. ferner BVerfGE 32, 379; 33, 376; 34, 245; 35, 39, 232; 38, 320). Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Hierzu gehört auch das Recht, in diesem Bereich „für sich zu sein“, „sich selber zu gehören“ (vgl. BVerfGE 35, 220).

Teil des durch die Rechtsprechung aus den Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG gefolgerten „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ ist das Recht auf den eigenen Namen, das seine Wurzeln im vorrechtlichen Bereich hat: der Name steht gegen Anonymisierung und